

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades  
der Stadt Uffenheim  
(Freibad-Gebührensatzung)**

**V o m 23.07.1998**

**Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264) erläßt die Stadt Uffenheim folgende Satzung:**

**§ 1  
Gebührenpflicht**

Für die Benutzung des städtischen Freibades erhebt die Stadt Gebühren nach dieser Satzung.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, der das städtische Freibad benutzt oder sonstige Leistungen i.S. von § 6 dieser Satzung in Anspruch nimmt.

**§ 3  
Entstehen und Fälligkeit**

(1) Eintritts- und sonstige Benutzungsgebühren sind beim Passieren des Eingangs, Gebühren für Mehrfach- und Dauerkarten bei deren Erwerb zu entrichten.

(2) Sonstige Gebühren entstehen mit der Bekanntgabe des Gebührenanspruchs gegenüber dem Gebührensschuldner.

(3) Sämtliche Gebühren sind mit ihrem Entstehen zu Zahlung fällig.

**§ 4  
Gebührenkarten**

(1) Dauerkarten sind nicht übertragbar. Sie gelten nur für die Person, auf die sie ausgestellt sind und für den jeweiligen Geltungszeitraum. Dauerkarten-Inhaber haben auf Verlangen ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

(2) Gebühren und Dauerkarten werden bei ganzer oder teilweiser Nichtbenutzung nicht zurückgenommen. Bei Verlust wird kein Ersatz geleistet.

(3) Bei Gebührenerhöhungen werden alle Gebührenkarten des auslaufenden Tarifs ungültig. Sie werden bis sechs Monate nach der Gebührenerhöhung gegen Erstattung des entrichteten Preises zurückgenommen.

## § 5 Gebührenermäßigungen

(1) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sind in Begleitung Erwachsener von den Benutzungsgebühren nach § 3 Abs. 1 befreit.

(2) Die ermäßigten Gebühren für Jugendliche nach § 6 gelten generell für Kinder, Jugendliche, Schüler und Studenten.

(3) Schüler sowie Studenten haben auf Verlangen einen Ausweis der Schule bzw. Hochschule mit Lichtbild vorzulegen.

## § 6 Gebührenarten und Gebührenhöhe

(1) Freibad:

### 1. Einzeleintrittsgebühr für die Saison 1998

	Einzelkarte	12er Karte
a) Erwachsene	6,00 DM	60,00 DM
b) Erwachsene ab 17.00 Uhr	3,00 DM	
c) Kinder, Jugendliche, Schüler, Studenten	2,00 DM	20,00 DM
d) Gruppenschülereintrittspreis für Schulklassen und Behinderten- gruppen mit Betreuung bis 13.00 Uhr	1,00 DM	
e) Gäste des Campingplatzes		
Erwachsene	3,00 DM	
Kinder, Jugendliche, Schüler, Studenten	2,00 DM	

### 2. Dauerkarten mit Gültigkeit bis Ende der jeweiligen Badesaison, Berechtigung zu beliebig vielen Besuchen für den eingetragenen Inhaber (nicht übertragbar) für die Saison 1998

a) Familie	120,00 DM
b) Erwachsene	80,00 DM
c) Kinder, Jugendliche, Schüler, Studenten	25,00 DM

### 3. Einzeleintrittsgebühr ab der Saison 1999

a) Erwachsene	6,00 DM	60,00 DM
b) Erwachsene ab 17.00 Uhr	3,00 DM	
c) Kinder, Jugendliche, Schüler, Studenten	2,00 DM	20,00 DM
d) Gruppenschülereintrittspreis für Schulklassen und Behinderten- gruppen mit Betreuung bis 13.00 Uhr	1,00 DM	
e) Gäste des Campingplatzes		
Erwachsene	3,00 DM	
Kinder, Jugendliche, Schüler, Studenten	2,00 DM	

**4. Dauerkarten mit Gültigkeit bis Ende der jeweiligen Badesaison, Berechtigung zu beliebig vielen Besuchen für den eingetragenen Inhaber (nicht übertragbar) ab der Saison 1999**

a) Familien	180,00 DM
b) Erwachsene	100,00 DM
c) Kinder, Jugendliche, Schüler, Studenten	30,00 DM

**§ 7  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 25.06.1998 in Kraft.

Uffenheim, den 23.07.1998  
STADT UFFENHEIM

Schöck  
1. Bürgermeister